

Antrag

KLJB Bundesversammlung/Bundesausschuss

Initiator*innen: FBA (dort beschlossen am: 27.06.2026)

Titel: **Anpassung der Regelung zur
Fahrtkostenerstattung auf Bundesebene**

Antragstext

Der Frühjahrsbundesausschuss möge beschließen:

Die KLJB-Bundesebene fördert die Vermeidung von Treibhausgasen, auch im Rahmen von ehrenamtlichen Fahrten.^[1] Fahrtkosten für die An- und Abreise zu Veranstaltungen und Maßnahmen der KLJB-Bundesebene werden im Rahmen der tatsächlichen und notwendigen Auslagen erstattet.

Werden auf einer Reise unterschiedliche Verkehrsmittel genutzt, können die jeweiligen Teilstrecken entsprechend der nachfolgenden Regelungen separat abgerechnet werden.^[2]

Dabei gelten folgende Richtlinien für die verschiedenen Transportmittel:

Fahrrad

- Fahrtkosten für Fahrradfahrten werden mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer erstattet. Die Erstattung ist auf 60,00 EUR pro Person begrenzt.

Öffentlicher Personenverkehr und Fernverkehr

- Fahrtkosten für Bahn-, Fernbus- und ÖPNV-Fahrten der 2. Klasse werden in voller Höhe erstattet.
- Sparangebote und BahnCard-Rabatte sollten genutzt werden.
- Die KLJB kann die Finanzierung einer BahnCard (25 oder 50) für regelmäßig auf Bundesebene aktive Ehrenamtliche übernehmen, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist.^[3] Die BahnCard kann auch außerhalb von Veranstaltungen der KLJB-Bundesebene genutzt werden.

PKW

- Fahrtkosten für die An- und Abreise im PKW werden mit 0,24 € je gefahrenem Kilometer erstattet. Die Erstattung ist auf 130,00 € begrenzt.^[4]
- Für mitgenommene Personen wird zusätzlich 0,05 € je gefahrenem Kilometer und mitgenommener Person erstattet; diese Beträge werden nicht auf den Höchstbetrag von 130,00 € angerechnet.
- Parkgebühren werden bis 5,00€ proTag pro Fahrzeug ersetzt.

Gemeinschaftliche Anreise (Kleinbus / Reisebus)

Kosten für die Anmietung von Kleinbussen, zum Beispiel 9-Sitzern, oder Reisebussen zur gemeinschaftlichen An- und Abreise zu Veranstaltungen und Maßnahmen der KLJB-Bundesebene können in voller Höhe erstattet werden. Die Erstattung erfolgt ausschließlich für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Mietkosten, sowie die erbrachten Tank Kosten; für verbandseigene oder private Fahrzeuge gelten die Regelungen für PKW-Fahrten. Es ist nicht möglich, die gefahren Kilometer, mit abzurechnen.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- die gemeinschaftliche Anreise im Vergleich zur Nutzung mehrerer voll besetzter Privatfahrzeuge wird voraussichtlich geringere oder höchstens gleich hohe Gesamtkosten verursachen wird.
- durch die gemeinsame Anreise eine deutliche Reduzierung der insgesamt gefahrenen PKW-Kilometer erreicht wird und

- die Anmietung vorab mit der Bundesstelle oder dem Bundesvorstand abgestimmt wurde.

Car-Sharing

Kosten für Car-Sharing-Fahrzeuge können bei sachgerechter und notwendiger Nutzung gegen Nachweis erstattet werden. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen Nutzungsentgelte; eine zusätzliche Kilometerpauschale wird nicht gezahlt. Die Erstattung ist auf 130 € begrenzt.

Mitfahrgelegenheiten

- Fahrtkosten für Personen, die in einem PKW mitfahren, der nicht bereits abgerechnet wird, werden mit 0,10 Euro je gefahrenem Kilometer erstattet.

CO₂-Kompensation

- Die KLJB kompensiert Treibhausgas-Emissionen einheitlich zentral, durch die Bundesebene, anstatt individuelle Abzüge in den Abrechnungen vorzunehmen.
- Die KLJB kompensiert die durch die abgerechneten Fahrten entstehenden Treibhausgasemissionen mit 0,01€/km. Grundlage hierfür sind die im Rahmen der Reisekostenabrechnung erfassten PKW-Fahrtkilometer (ohne ÖPNV und Mitfahr-km)
- Die zentrale CO₂-Kompensation konzentriert sich auf emissionsintensive Mobilitätsformen, insbesondere die Nutzung von PKW, Kleinbus oder Mietbus. Fahrten mit Bahn, Fernbus und ÖPNV werden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Emissionen und bestehender Ökostromkonzepte nicht gesondert kompensiert.

Der Bundesvorstand wird beauftragt, die Richtlinien zur Erstattung von Reisekosten für die Reiseorganisation der Teilnehmer*innen übersichtlich und praxistauglich aufzubereiten. Diese werden künftig mit jeder Einladung an die Teilnehmerinnen verschickt. Der Bundesvorstand wird außerdem beauftragt, die neue Richtlinie in die bestehenden Formulare und Einladungen zu integrieren und sie allen Mitgliedern transparent zugänglich zu machen.

Die Regelung tritt zum nächsten Herbstbundesausschuss in Kraft. Bisherige

74 Regelungen treten außer Kraft.

75 -----

76 ^[1] Beschluss der KLJB Bundesversammlung 2013: „100 Prozent erneuerbar –
77 Leitbild für die Energieversorgung der Zukunft“.

78 ^[2] z.B.: Gesamterstattung = Auto zum Bahnhof + Parkgebühr + ICE + Leihfahrrad
79 vor Ort.

80 ^[3] Für Bahncard 50: Über 27 Jahre in der Regel ab drei Veranstaltungen, unter
81 27 Jahren ab der ersten Veranstaltung.

82 ^[4] Gemäß Bundesreisekostengesetz (reicht bspw. für die Strecken Osnabrück-
83 Würzburg oder Regensburg-Bonn)

84 ^[5] Gesamte Nettostromerzeugung in Deutschland 2026: [www.energy-](http://www.energy-charts.info/charts/energy_pie/chart.htm?l=de&c=DE&interval=year&year=2026&source-total)
85 [charts.info/charts/energy_pie/chart.htm?l=de&c=DE&interval=year&](http://www.energy-charts.info/charts/energy_pie/chart.htm?l=de&c=DE&interval=year&year=2026&source-total)
86 [;year=2026&source-](http://www.energy-charts.info/charts/energy_pie/chart.htm?l=de&c=DE&interval=year&year=2026&source-total)
87 [=total](http://www.energy-charts.info/charts/energy_pie/chart.htm?l=de&c=DE&interval=year&year=2026&source-total)